

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 69/2012



Veröffentlicht am: 02.11.2012

Satzung der Fachschaft der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28. September 2011 hat der Fachschaftsrat der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 10. Juli 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fachschaft

Die Mitglieder der Studierendenschaft der Fakultät für Informatik (FIN) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bilden nach § 14 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Fachschaft der Fakultät für Informatik. Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

§ 2 Organ der Fachschaft

Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.

§ 3 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft, die insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und den internen Aufbau des Fachschaftsrates regelt.

§ 4 Finanzen der Fachschaft

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Näheres wird durch die Finanzordnung der Fachschaft bestimmt.

§ 5 Wahl

Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte 7 Vertreter für den Fachschaftsrat. Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Ordnung zur

Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. März 2011. Die Wahlen finden jährlich, im Übrigen parallel zu den Gremienwahlen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg statt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates sind die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Juli.
- (3) Die Kooptation von Nichtmitgliedern des Fachschaftsrates ist mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats möglich. Die Kooptation endet durch
 1. Neuwahl des Fachschaftsrates,
 2. Rücktritt.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Personal- und Prüfungsangelegenheiten, oder soweit die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen wurde, zur Verschwiegenheit verpflichtet und zwar auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch
 1. Neuwahl,
 2. Rücktritt,
 3. Exmatrikulation,
 4. Austritt aus der Studierendenschaft,
 5. Wechsel der Fakultät.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Fachschaftsrates besteht aus

1. dem Sprecher für Internes,
2. dem Sprecher für Finanzen,
3. dem Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Fachschaft gemeinschaftlich innerhalb und außerhalb der Fakultät für Informatik.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaft sind
 1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
 2. die Belange der Studierenden der Fakultät für Informatik in Universität und Gesellschaft wahrzunehmen,
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Universität (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu universitäts- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 4. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Studierenden der Fakultät für Informatik wahrzunehmen,
 5. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
 6. den Studierendensport zu fördern,
 7. die überregionalen und internationalen Studierendenzusammenhänge zu pflegen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Fachschaftsrat die Befugnis

1. Beschlüsse über die Satzung, Geschäfts- und Finanzordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Fachschaft zu fassen,
2. zeitweilige oder ständige Arbeitskreise sowie Referate, wie etwa das Referat für Mentoring, einzurichten oder aufzulösen,
3. organisatorisch Zuständige bzw. verantwortliche Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu bestellen und abzubestellen,
4. den Fachschaftsrat aufzulösen.

§ 9 Änderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der Studierendenrat die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Auflösung des Fachschaftsrates wird universitätsintern veröffentlicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Bei Liquidation der Fachschaft werden alle noch offenen Verbindlichkeiten beglichen. Das Vermögen des Fachschaftsrates wird treuhänderisch vom Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates verwaltet.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung vorgenommenen Funktionsbeschreibungen gelten in der weiblichen und männlichen Form gleichermaßen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29. September 2004 außer Kraft.

Magdeburg, den 10. Juli 2012

gez. Sprecher für Internes

gez. Sprecher für Finanzen

gez. Sprecher für Öffentlichkeitsarbeit